

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhöfe in
Grüssow, Lexow, Satow, Stuer(alt+neu), Walow und Zislow

vom 30.08.2023

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Grüssow, Lexow, Satow, Stuer, Walow und Zislow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR

Rasenreihengrabstätten je Grabbreite und Jahr mit Platte im Rasen

Belegung 1 Urne	600,00 EUR
incl. Grabplatz und Pflege 25 Jahre zuzüglich jährlicher FUG	

Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr mit stehendem Stein	950,00 EUR
Belegung 1 Sarg+1 Urne <u>oder</u> nur 2 Urnen	
incl. Grabplatz und Pflege 25 Jahre zuzüglich jährlicher FUG	

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr zuzüglich FUG	38,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr(FUG)

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr **je Grabbreite und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. allgemeine Pflege der Grünflächen
- b. Versicherungsbeiträge
- c. Wasser-und Müllkosten
- d. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Maschinen und Kleinwerkzeugen
- e. Personal-und Verwaltungskosten

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

Sie beträgt für die Friedhöfe **Satow, Stuer und Walow**

20,00 EUR

Und für die Friedhöfe **Grüssow, Lexow und Zislow**

30,00 EUR

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofsordnung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	25,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Außerdem wird in diesem Fall ein Pfandbetrag zur Beräumung des Grabsteines am Ruheende erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab/ Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes

Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegevereinfachtes Wahlgrab pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	25,00 EUR
--	-----------

Gebühr für die Verlängerung eines pflegevereinfachten Wahlgrabes pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren	25,00 EUR
--	-----------

Die Gebühren können jährlich oder in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit gezahlt werden. Bei einmaliger Zahlung wird ebenfalls ein Pfandbetrag zur Beräumung des Grabsteines in Höhe von 250,00 Euro fällig.

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

7. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	100,00 EUR
----------------------------------	------------

5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	35,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	100,00 EUR
----------------------------------	------------

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer am : 03.08.2023
30.



.....
Kubert
(Unterschrift)

.....
Schubert
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
Christensen
(Unterschrift)

.....
Christensen
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

.....
13. September 2023
.....